

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 44 (1988)
Heft: 1

Artikel: Fortsetzung und Festigung der Reformation : Neuordnung in evangelischen Kirchen unter Bugenhagens Anleitung mittels seiner Braunschweiger Kirchenordnung von 1528
Autor: Beintker, Horst J. Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-878245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortsetzung und Festigung der Reformation

Neuordnung in evangelischen Kirchen unter Bugenhagens Anleitung
mittels seiner Braunschweiger Kirchenordnung von 1528

Was führte nach 1525 mit der Krise für Wittenberg zu Festigung und Fortgang der Reformation? Neben Martin Luther und Philipp Melanchthon bekam Johannes Bugenhagen als Reformator für das Werk der Neuordnung in vielen Städten Norddeutschlands einen besonderen Nachdruck durch seine pastorale Erfahrung. Selbstverständlich war die theologisch und seelsorgerlich motivierte Tätigkeit Luthers, sind reformatorische Lehre und Tatimpulse durch seine Disputationen, Predigten, Vorlesungen, in Briefen und Schriften ganz wesentlich für Anfang und Durchbruch der Reformation in Wittenberg wie in vielen anderen Städten und Ländern gewesen. Bei der mit grossen Schwierigkeiten verbundenen weiteren Ausbreitung, Gestaltung und Konsolidierung der Wittenberger Bewegung in Europa haben dann für das Universitäts- und Schulwesen Melanchthon und auch Bugenhagen gewirkt. Ganz besonders hat dieser im übergreifenden Sinne für die Erneuerung entscheidend beigetragen. Durch ihn wurde die drohende Gefahr einer Auflösung der Gesamtkirche in letztlich unwirksame Einzelaktionen gebannt und die Entstehung insgesamt verbundener, wenn auch lange Zeit unter der Oberherrschaft der Landesfürsten, dennoch bischöflich geleiteter Reformationskirchen gefördert. Das sollte ihm unvergessen sein. Denn Wittenberg und danach unabhängige Gemeinden wie zu Riga, Reval, Dorpat, Esslingen, Leisnig, Mühlhausen, Strassburg, Zürich, Genf usw. sahen sich zunächst alle als örtliche Verbesserungsbestrebungen an. Das Kirchenwesen von weitausstrahlenden Hansestädten wie Hamburg und Lübeck, ja ganzer Länder wie Pommern, Dänemark, Schleswig-Holstein, Braunschweig-Wolfenbüttel ist besonders erst der kirchenordnenden Arbeit Bugenhagens bei der Einführung der lutherischen Reformation in weiten Gebieten zu verdanken.

Ein erstrangiges Dokument ist dafür die Braunschweiger Kirchenordnung von 1528. Darin begegnen theologische und soziologische, ethische

und aus Sachkenntnis entwickelte praktische Gedanken. Ebenso wichtig sind die rechtstheologischen Implikationen des ganzen Neuerungswerkes. Sie liegen schon im Gemeindeprinzip, das von Luthers Ansatz urkirchlicher Vorbilder beeinflusst war; aber dann lassen sie sich deutlich im übergemeindlichen Besuchs- und Visitationsdienst auffinden. Wir werden zunächst jedoch eine andere Seite der Erneuerung des Kirchenwesens im 16. Jahrhundert herausstellen, nämlich den neuen Bezug im Ordnungdenken Bugenhagens auf die geschichtlich und natürlich bedingten weltlichen und bürgerlichen Ordnungen.¹ Diese Schicht der Wirklichkeit, wie sie sich unter dem Evangelium geändert hatte, war für die neue Lage damals bestimmend.²

I

Die Tätigkeit von Dr. Johannes Bugenhagen unter theologischen und kirchenrechtlichen Aspekten zu betrachten, verlangt eine besondere Aufmerksamkeit auf das neue Verhältnis zur sich schnell wandelnden Situation damals. Die Predigt des Evangeliums und die reformatorischen Kirchenordnungen waren von einer neuen Sittlichkeit und vom theologischen Neuaufbruch und System der Wittenberger Bewegung bedingt.³ Christologische Vorgaben und die Frage der Glaubensgerechtigkeit, die Bindung an

¹ Bei der ökumenischen Studientagung «Kirche, Recht, Gesellschaft im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit», die in Güstrow/DDR 1981 stattfand (vgl. ThZ 38 (1982) 553, A. 9), war dieser Gesichtspunkt von mir im speziell kirchenrechtlichen Referat zu Bugenhagen hervorgehoben. Einiges wurde bei der Ausarbeitung des hier vorliegenden Beitrages daraus aufgenommen, da das genannte Referat nicht im Aufsatzband aus Anlass des 500. Geburtstages gedruckt wurde.

² Vgl. E. Wolgast, Bugenhagen in den politischen Krisen seiner Zeit, in: Joh. Bugenhagen. Gestalt und Wirkung, Berlin 1984, 100: «Bugenhagen übernimmt die Zwei-Reiche-Lehre Luthers ohne Abstriche und unterscheidet wie jener deutlich zwischen Gottesreich und Reich der weltlichen Ordnungen mit je spezifischen Zuständigkeiten und Mitteln» (mit Nachweisen durch Beispiele).

³ «Ansatz und System der Wittenberger Reformation», d. h. die Absage an scholastische Systeme und Anwendung der prophetisch-christologischen Auslegungsmethode in der neuen Hermeneutik Luthers; vgl. z. B. H. Bornkamm, Martin Luther in der Mitte seines Lebens, Göttingen 1979, 206 ff. R. Hermann klärt in seiner unveröffentlichten Theologiegeschichte es so: «Luther hat keine Dogmatik geschrieben. War Luther kein Systematiker? Das ist keine ernsthafte Streitfrage. Bei ihm dreht sich alles um Eins, die Rechtfertigung aus dem Glauben allein. Er kann keine Frage behandeln, ohne zugleich diese zu behandeln, und gerade von ihr aus geht es um die Lehre von Gott . . . oder um die Kirche, die Sakramente, die Christologie, die Prädestination und so fort.»

den Schöpferglauben und Bestätigungen von Gotteserfahrung⁴ bedeuteten für die neue Sicht von Kirche und Welt viel.⁵ Es wurden davon Gerechtigkeitsgefühl und Freiheitsidee betroffen, nicht nur die Ordnungsfragen in den Gemeinden.

In spezieller Untersuchung ist jedoch hier «die Frage nach dem Zusammenhang von reformatorischer Theologie und Kirchenrecht im Werk Bugenhagens» zu beantworten, wie das Hans Hermann Holfelder⁶ als «Aufgabe künftiger Bugenhagenforschung» forderte, damit «die Frage nach der theologischen Legitimation der Kirchenordnungen Bugenhagens» geklärt werde. Eine gründliche Darbietung vorgenommener Quellenuntersuchungen kann in diesem Rahmen nicht erfolgen. Es soll aber auf die grundsätzliche Bedeutung des ordnenden Gestaltens des lutherischen Kirchenwesens, das aus Bugenhagens reformatorischer Tätigkeit als Prediger und Kirchenorganisator hervorging, eingegangen werden. Denn richtig wurde etwa von Anneliese Sprengler-Ruppenthal⁷ betont, «dass reformatorische Lehre und Institutionalisierung zusammengehören als konstitutive Momente für den Fortgang der Reformation»; und von Holfelder⁸ wird dazu unterstrichen, «dass dann die mit Recht als bedeutendste geschichtliche Leistung Bugenhagens angesehene Kirchenordnungsarbeit nicht mehr isoliert als das spezifische Werk eines Praktikers gewertet, sondern als eingebettet in das theologische Denken Bugenhagens erkannt wird».

Um es voranzustellen und den programmatisch gemeinten Begriff vom «neuen Bezug auf die Wirklichkeit» anschaulich zu machen: Ein neuer Wirklichkeits- und Weltbezug liegt bei Bugenhagen vor, weil es zu einem deutlichen, ja scharfen Gegenüber von Macht in der Kirche durch Hierarchie und Freiheit des einzelnen und der Gemeinde durch Gemeindeordnung kam. Denn mit Bugenhagens Kirchenordnungsarbeit trat an die Stelle

⁴ Dazu H. Beintker, Artikel: Gott VII. Reformationszeit, TRE 13 (1985), 662ff. Ders., *Luthers Gotteserfahrung und Gottesanschauung: Martin Luthers Leben und Werk 1526–1546* (1983), Berlin ²1985; 39–62; 732–746.

⁵ In den grossen Reformationsschriften des Jahres 1520 erschütterte Luther die Fundamente der von Rom geleiteten mittelalterlichen Kirche, aufs kanonische Recht bezogen in *De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium*. Vgl. meine Einleitungen in: *Die reformatorischen Grundschriften in vier Bänden* (dtv-LA), München 1983, und für die Begegnung Bugenhagens mit dieser Lutherschrift H.-G. Leder, *Bughagens «reformatorische Wende»*, Greifswald 1985, in: «Territorialkirchengeschichte».

⁶ TRE 7 (1981) 360, 17f.

⁷ Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht, ZSRG.K 88 (1971) 196–233; 232f.

⁸ TRE 7 (1981) 358, 59f. Das folgende Zitat ebd. 358, 45–48.

einer streng disziplinierten Bindung an Bischöfe und römische Hierarchie die freiheitliche Selbstordnung der Kirchen bzw. Gemeinden in Städten und Ländern, die von der Predigt des Evangeliums ergriffen wurden. Die zentrale Leitungsgewalt in Rom hatte immer deutlicher im Banne der kaiserlichen Machtideologie von Weltherrschaft gehandelt. Sie wuchs sich zur Herrin aller mehr gewaltsam als friedlich missionierten und weltanschaulich wie rechtlich unterworfenen Völker aus. Fast immer herrschte sie «geistlich und weltlich». Freilich im Endergebnis gar nicht, wie die geschichtliche Wende durch den Abfall von Rom in Deutschland, in der Schweiz, in den Niederlanden, in Dänemark, in Norwegen, Schweden, England und dem Einflussgebiet des Deutschritterordens zeigt. Die christlichen Völker lösten sich von Rom im Zuge der Reformation gegen die Macht von Päpsten und dem in ihren Diensten stehenden Kaisertum. Und die frei vereinbarte und recht vielgestaltig den Landesbedürfnissen entsprechende Neuordnung der Gemeinden half dabei, indem sie für die Mitbeteiligung aller Gemeindeglieder im Gemeindeleben offenblieb.

Das überzeugendste Beispiel und überhaupt für die Neuordnung und Gestaltung kirchlicher Ordnung, die nach der kursächsischen Visitation durch Bugenhagen anfangs in Norddeutschland in Gang kam und von da nach Skandinavien und auch in Mitteldeutschland wirkte – das wichtigste Dokument dafür ist die von ihm für die Stadt Braunschweig verfasste Kirchenordnung von 1528.⁹ Wir halten uns an diese Kirchenordnung, einmal weil sie «zugleich von der Einsicht und dem praktischen Geschick ihres Verfassers das beste Zeugnis giebt»¹⁰, sodann weil sie das erste Dokument dieser Art war. Als erste der Bugenhagenschen Kirchenordnungen hat sie die besondere Frische des Anfangs an sich und war doch in anderer Weise die reife Frucht jahrelanger Erfahrung im Leiten der Wittenberger Gemeinde. Im Einrichten und Leiten von Schulen, was in ihr auch behandelt wird, blickte Bugenhagen 1528 auf eine vierundzwanzigjährige Erfahrung darin zurück. Und schliesslich war die Braunschweiger Kirchenordnung den Kirchenordnungen anderer Städte und Länder als Vorbild dienlich. Fast alle folgenden evangelischen Kirchenordnungen

⁹ Zum 300. Todestag gab sie in der hochdeutschen Form von 1531 Chr. Bellermann in seiner Bugenhagen-Biographie, Berlin 1859, heraus; die erste niederdeutsche Ausgabe findet sich in H. Lietzmanns «Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen» 88, Bonn 1912.

¹⁰ Bellermann a.a.O. 38; vgl. E. Wolf, Johannes Bugenhagen, Gemeinde und Amt, in: Peregrinatio I, München ²1962; 269, und E. Kähler, Die Wirklichkeit Gottes und die Wirklichkeit der Welt im Werk Johann Bugenhagens, EvTh 19 (1959) 455. Zu der vorlaufenden Programmschrift von 1525/26 vgl. in meinem G. Ebeling gewidmeten Bugenhagenaufsatz 1982 (A. 1) ThZ 38, 551.

gehen auf sie zurück. Denn dem Braunschweiger Beispiel folgend beriefen alsbald andere Bugenhagen zu weiterer Ordnungs- und Aufbauarbeit in Hamburg, Flensburg, Lübeck, Dänemark. Immer war sie mit seiner direkten reformatorischen Tätigkeit verbunden. Offenbar überzeugte sein Wirklichkeitssinn, den Ernst Kähler an ihm hervorhebt, und die nüchterne Erfassung und Bewältigung der jeweils begehrenden Situationen.¹¹

Seine Kirchenordnungen zeichnen sich durch Klarheit und Wirklichkeitsnähe aus, so wirken sie bis heute nach. Die «Christlyke Kercken Ordeninge» von 1542 für Schleswig-Holstein, von ihm geschrieben und unter dem Dänenkönig Christian III. offiziell als Richtlinien für theologische Amtshandlungen und Gottesdienstordnungen herausgegeben, erscheint z. B. mit einer hochdeutschen Übersetzung von Walter Göbell in Neumünster (1985). Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche verantwortet diese Ausgabe, weil die heute gültige moderne Kirchenordnung «im wesentlichen auf den Aussagen des in Pommern geborenen «Pomeranus», wie der Lutherfreund zu Lebzeiten genannt wurde», basiert.¹²

Der evangelische Glaube legte Bugenhagen bei der Arbeit ausserhalb von Kursachsen auch eine hohe politische Verantwortung auf. Er hat freilich keine der erforderlichen Reisen ohne die ausdrückliche Genehmigung seines Landesherrn, des sächsischen Kurfürsten, unternommen, und Luther war dabei der befürwortende Berater. Oder er war es, der zunächst die auswärtigen Anträge widerriet, weil Bugenhagen in Wittenberg für die Stadtgemeinde und Universität selber dringend nötig war. Für die Durchführung der Reformation mit Bugenhagens Hilfe in Deutschland und Dänemark und für die Annahme der Kirchenordnungen durch Rat und Bürgermeister bzw. durch die jeweiligen Landtage nannte man schon längst die Städte Hamburg 1529, Minden 1530, Göttingen 1530, Lübeck, das Haupt der Hanse, 1531, Soest 1532, Wittenberg 1533, Bremen 1534, Pommern mit dem Landtag zu Treptow 1535, Dänemark von 1537 an bis zum Reichstag zu Odense 1539, auf dem die für das Land vollendete Kirchenordnung zum Gesetz erhoben wurde, Schleswig-Holstein 1542, Osnabrück 1543, Land Braunschweig-Wolfenbüttel 1543, Bergedorf 1544.¹³ Doch geht es darüber hinaus.

¹¹ E. Kähler (A. 10), ebd. Diesen Hinweis danke ich E. Wolgast a.a.O. (A. 2) 113.

¹² Zitiert nach «Die Kirche» (Evangelische Wochenzeitung. Greifswalder Ausgabe) 40 (1985) Nr. 17, 4.

¹³ Bellermann (A. 9) 38 A. 1.

Die Berichte über Vorgänge dabei im einzelnen, ebenso über die reformatorische Tätigkeit und die ordnende Gestaltung des Kirchenwesens in Dänemark und andernorts und über die damit verbundenen unruhigen und vielbewegten Zeiten, auch über Bugenhagens Schrifttum dieser Jahre, sind recht interessant, verlangen aber einzelne historische Referate.¹⁴ Die Neuordnung begann stets mit dem Angebot des Evangeliums durch eine rege Predigtstätigkeit und häufigen Gottesdienstbesuch der Gemeindeglieder, also durch eine ganz lebendige Glaubenserneuerung, die nach und nach das soziale und politische Wesen der betreffenden Gemeinde stark veränderte. Wir hören darüber von den verschiedenen Orten ähnliches berichtet. Um die mittelalterlichen Jurisdiktions- und Machtvorstellungen aufzuheben, die sich mit dem Bischofstitel bei den altgläubigen Fürsten, Ständen und beim Volke verbanden, wurde von Wittenberg her der Amtstitel Superattendent und Obersuperattendent in Gebrauch genommen, obschon er den altkirchlichen Episkopus und Erzbischof meint.

Als der erste evangelische Superintendent stand Bugenhagen nach dem Empfang in Braunschweig im Mai 1528 der Geistlichkeit vor. Er versammelte alle der Reformation willigen Geistlichen in einer Kirche «und bat sie, ihm nach apostolischer Weise die Hände aufzulegen, welches auch öffentlich vor der Gemeinde geschah».¹⁵ Im Einverständnis mit ihnen machte er sich dann gleichermassen um die Kirche wie um das Schulwesen der Stadt verdient:

«Er predigt in jeder Woche dreimal in verschiedenen Kirchen,», um Bellermanns Bericht zu folgen, «und hält vor Laien und Geistlichen noch besondere Vorträge über einzelne Bücher der heiligen Schrift, namentlich über den Brief an die Römer und über die Pastoralbriefe, um in allen empfänglichen Gemüthern eine tiefere Erkenntnis der evangelischen Wahrheit zu begründen und ihnen den hohen Beruf eines evangelischen Geistlichen zum rechten Bewusstsein zu bringen. In seinem Hause steht er täglich einem Jedem Rede, der sich in besonderen Bedenken und Gewissensfragen an ihn wenden will; er schlichtet Streitigkeiten, er beruhigt die noch ungewissen und schwankenden Gemüther, er wendet seine fürsorgliche Milde auch den noch vorhandenen katholischen Geistlichen und Mönchen zu, um ihnen, wenn sie für ein Amt in der evangelischen Kirche untauglich sind, ein Gnadengehalt auszuwirken.»

Der Abschluss dieser vielen, Zeit und Kraft ununterbrochen in Anspruch nehmenden Arbeiten war die gedruckte Kirchenordnung (1528 «to Wittenberch dorch Joseph Kluck»¹⁶) in der niederdeutschen Mundart,

¹⁴ Z. B. in «Gestalt und Wirkung» (A. 2) die Beiträge von Ernst Koch und Sabine Pettke oder in «Die Reformation in der Stadt Braunschweig. Festschrift 1528–1978», Braunschweig 1978, die Beiträge von W. A. Jünke und Klaus Jürgens.

¹⁵ Bellermann (A. 9) 37; ebd. der folgende Bericht.

¹⁶ Impressum nach der Ausgabe von H. Lietzmann (A. 9) 150.

alsbald in hochdeutscher Übertragung mehrfach erschienen, zuerst 1531 in Braunschweig, gleich danach bei F. Peypus in Nürnberg, zuletzt noch einmal in Braunschweig 1563, nach der wir zitieren. «Der ehrbaren Stadt Braunschweig Christliche Ordnung» hat er laut Überschrift «dem heiligen Evangelio und christlicher Liebe, Zucht, Friede und Einigkeit zum Dienste» und zu einer christlichen Belehrung für Jedermann diese Ordnung gedacht, damit das Reich Gottes aufgebaut und bei den Menschen zu Frieden und Freude heimisch sei. Wie betont die offene Beziehung zur Welt gedacht war, lehrt der letzte Widmungssatz: «Oek dar vnder veele Christlike lere vor de bergere» (1528); «Auch darunter viel christlicher Lehre für die Bürger. Durch Johan. Bugenhagen Pomer beschrieben. M.D.XXXI.»¹⁷ Wir kommen auf diese Ordnung gleich zurück, um uns ihre Hauptanliegen, die Gliederung und einige bemerkenswerte Stücke dieses 150 Seiten im modernen Druck umfassenden Textes, genügend bekannt zu machen.

In Hamburg ging es nicht anders. Die freie Reichsstadt hatte sich an Wittenberg gewendet und ebenfalls Bugenhagens Hilfe erbeten. Luthers Befürwortung im Brief an den Kurfürsten vom 18. September 1528, wonach Braunschweig keine erwünschte Verlängerung zu gestatten sei, weil er eigentlich in Wittenberg unentbehrlich, jedenfalls anderweitig nötig sei,¹⁸ führte zur Genehmigung der Weiterreise. Der Herzog von Lüneburg gab Bugenhagen ehrenvolles Geleit unter der Bürgerschaft, beim Rat und Bürgermeister Hamburgs fand er Anfang Oktober für die Durchführung der Reformation bereitwillige Herzen. Trotz des hartnäckigen Widerstandes der Geistlichkeit des Domstifts brachte Bugenhagens geschicktes, weises und mildes Verfahren, gepaart mit ernster Ausdauer und fester, entschlossener Zielstrebigkeit der Sache des Evangeliums den vollständigen Sieg. «Seine Predigten an Sonntagen und Wochentagen gewannen durch ihre Einfachheit und durch die Kraft der Wahrheit alle Herzen.»¹⁹

Bugenhagen schrieb selbst unter dem 8. Oktober 1528 an Luther: «Das Volk bezeugt grosse Freude im Anhören des göttlichen Wortes auch an Werktagen. Mönche und Nonnen sind schon dem Evangelio zugethan, die Franziskaner bereits herübergetreten, und die Dominikaner weigern sich auch nicht. Die Klosterjungfrauen, so man die blauen Schwestern nennt, haben ihre Ordenskleider abgelegt, und kommen in ehrbarer Kleidung zur Kirche. Die sich verheirathen mögen, die sollen es thun; welche im ledigen Stande bleiben wollen, denen werde

¹⁷ Vgl. Lietzmann (A. 9) 2 und Bellermann (A. 9) 107. Die Ausgabe von 1563 (Geisenhof Nr. 240) hat 184 ungezählte Blätter in 8°.

¹⁸ WA Br 4, 556, 1 ff (Nr. 1326).

¹⁹ Bellermann (A. 9) 46.

ich Regeln verschreiben zur Übung der Gottseligkeit und Vermeidung des Müsziggangs. Auch sind schon die Klosterjungfrauen des Holsteinischen Benedictiner-Ordens zwei Meilen von Hamburg diesem Exempel gefolgt.»²⁰

Im Jahre 1530 bemühte sich wiederholt Lübeck um Bugenhagen:²¹

«Dort waren ganz ähnliche Bewegungen entstanden, wie wir sie in Braunschweig und Hamburg gesehen haben. Gleiche Ursachen brachten überall in ganz Deutschland gleiche Wirkungen hervor. Sittenlosigkeit und Unwissenheit der Geistlichkeit, die alle Besseren im Volke empörte, zudringliche Empfehlung des Ablasshandels, der Todtenmesse und der ganzen äusseren Werkheiligkeit, von der andern Seite dagegen immer besseres Verständniz der heiligen Schrift, beides bahnte überall der Kirchenreformation den Weg.»

Der Rat der reichsunmittelbaren Hansestadt war aus Furcht vor kaiserlichen Eingriffen zunächst öffentlichen Verbrennungen von Lutherschriften nicht entgegengetreten, setzte sogar evangelische Bürger gefangen und verwies einige Prediger des Evangeliums aus der Stadt. Doch löste ein neuer kaiserlicher Befehl die Wende aus. Die Vertreter der Bürgerschaft erklärten sich im Rat am 30. Juni feierlich für die Reformation und forderten das kirchliche Leben verbindlich neu zu ordnen. Eine neue Gesandtschaft wünschte dafür Luther oder Bugenhagen. Luther, auf der Veste Coburg während des Augsburger Reichstages, nimmt im Brief an Melanchthon am 22. September nach Augsburg zum Anliegen der beim Kurfürsten dort persönlich vorsprechenden Gesandten Krappe und von Achelen wie folgt Stellung:

«Ich sehe es nicht gern, dass Pomeranus uns wieder fehlt; doch weiss ich auch nicht, wie man es den Lübeckern abschlagen soll, wenigstens auf eine Zeit lang. Denn unsere Kirche hat ihn sehr nötig, zumal ich alt und krank oder vielmehr lebensmüde bin und nicht mehr lange diese im Argen liegende Welt sehen und tragen möchte.»²²

Nach Art der Braunschweiger und Hamburger Kirchenordnung entstand mit Beratung durch eine Kommission eine besondere Ordnung, die von Bürgerschaft und Rat feierlich angenommen wurde. Bugenhagen kehrte im Frühjahr 1531 nach Wittenberg zurück, hatte mit Vorlesung und Predigen schon begonnen, als dringende Bitten des Königs Friedrich von Dänemark und des hessischen Landgrafen dazu führten, ihn aufs neue nach Lübeck zu geben. Für ein ganzes Jahr stand er dann für das Kirchen- und Schulwesen dort zur Verfügung, um das Verkünden des Evangeliums und

²⁰ Seckendorf, *Historie des Lutherthums*, deutsche Ausgabe (übers. v. E. Frick) Leipzig 1714, 925.

²¹ Der Bericht nach Bellermann (A. 9) 50.

²² WA Br 5, 617, 22 ff (Nr. 1716).

das neugeordnete Gemeindeleben zu befestigen. Wie pflichttreu und hart gegen sich selbst er dabei war, mögen einige Sätze aus seiner Schrift «Widder die Kelch-Diebe. Geschrieben zu Lübeck durch Ioannem Bugenhagen Pomern», Wittenberg 1532 bei H. Lufft, zeigen:²³

«Dass ich mich von Gottes Gnade rühme, ich habe allhier zu Lübeck viermal in diesem Jahre den Katechismus gepredigt, meine anderen Arbeiten und Predigten sind auch wohl bekannt, welches auch die anderen Prädikanten, deren wohl zwanzig ist, treulich tun, mit grosser Arbeit, und unterrichten das junge Volk und die Unverständigen öffentlich oder heimlich, fordern das Volk zu sich, wenn es ein jeglicher begehrt, sondern aber geschieht, wenn man zum Sakrament gehen will, lehren und trösten mit Gottes Wort u.s.w. wie Paulus Thimotheum vermahnt, zu erretten die Irrigen, zu strafen die Mutwilligen, zu trösten die Betrübten mit dem Trost, damit uns Gott getröstet hat.» Nachdem er diejenigen Priester gerügt hat, die etwa solche nötige Arbeit und Mühe sparen, fährt er fort: «Wenn unser Herr Gott nicht mehr von einem Prediger forderte, so wollte ich auch nicht sorgen für gute Kinderschulen, für gelehrte und fromme Prädikanten, für die kranken Leute, für die Notdurft der Armen; ich wollte mich allein beweisen damit, dass ich die Zeigerstunde umkehrte auf dem Predigtstuhl und lehrte, was ich wollte, und wenn michs nicht gelüstete, die Heilige Schrift zu predigen, so wollte ich meine grosse Kunst beweisen mit närrischen Allegorien und sagen, dass die achtundzwanzig Kapitel Matthäi sind im Tabernakel Mosi bedeutet und dergleichen. Danach wollte ich mich verschliessen als ein Mönch in der Zelle und niemandem dienen, denn dem ich gerne wollte», womit Bugenhagen diese Art von Weltabkehrtheit und lässiger, ja falscher Schriftauslegung, verbunden mit Mangel an Diakonie, Unterricht und Erziehung der Jugend gestraft hat. «Welch ein fein sanft Leben wollt ich haben und wollte sein ein feiner friedsamere evangelischer Prediger. Aber wo wollte es zum Letzten hinaus?»

Oder als ein anderes Beispiel der wachsenden Anforderung evangelischer Prediger und dabei gewünschter Herbeiführung rechtlicher Grundlagen für die äussere Ordnung zur Konsolidierung der begonnenen Reformation zitieren wir aus Bugenhagens Bericht vom 4. Juli 1539. Von seiner letzten und längsten Auslandstätigkeit, nämlich in Dänemark, gibt er folgenden Eindruck:²⁴

«Wenn in einem freien Concilio um Friedens und Einigkeit willen freie und dienstliche Ceremonien, welche der Evangelischen Lehre von der Vergebung der Sünde nicht zuwider, angenommen würden, wollten sie selbige nach dem Exempel anderer christlichen Kirchen auch halten... Das Evangelium wird in diesem Reich rein und mit Nachdruck gepredigt... Ich habe nirgend so grosse Begierde zur Anhörung des göttlichen Wortes gefunden, als in Dänemark. Man läuft auch an den Werktagen und des Winters vor Tage, an den Feiertagen aber den ganzen Tag zur Kirche und betet andächtig.»

²³ Der folgende Abschnitt ist der Wiedergabe von Bellermann (A. 9), a.a.O. S. 52 f entnommen. Die Quelle nach Geisenhof Nr. 276 ist in Gotha vorhanden.

²⁴ Seckendorf (A. 20), a.a.O. S. 1842 f.

Erwähnt soll sein, dass Bugenhagen andere nötige Arbeiten nicht vernachlässigte. In der letzten Zeit seines Lübecker Aufenthalts wirkte er so intensiv an der Übertragung der Lutherbibel ins Niederdeutsche mit, dass die 1533/1534 erschienene Lübecker Bibel als erste niederdeutsche Vollbibel, prächtig ausgestattet und noch vor der Wittenberger Gesamtausgabe, herauskam und zur «Bugenhagen-Bibel» erklärt wurde.²⁵

II

Wie kam gerade Bugenhagen als Wittenberger Stadtpfarrer und an der Universität lehrender Bibelausleger zu seiner bedeutenden kirchenordnenden Tätigkeit? Darüber wenigstens einige Hinweise.²⁶

Da ein Reichstag für 1525 nach Augsburg ausgeschrieben war, erhielt Luther den Auftrag, ein Gutachten für die Reformen seinem Landesherrn zu erstellen, die im Reich vorzunehmen seien.²⁷ Als «Ein Ratschlag, wie in der christlichen Gemeinde eine beständige Ordnung solle vorgenommen werden»,²⁸ kam es 1526 zum Druck. Im ganzen Reich die Messe umzuwandeln nach Christi Ordnung und aus «den Messpaffen» Diener des Wortes Gottes zu machen,²⁹ ist der Hauptpunkt des Gutachtens. Wollte man aber gute und treue Prediger haben, so müsse die Schul- und Universitätsreform vorgenommen werden.³⁰

«Was aber auss Stifften, Clöstern und Bistümben zumachen sey, weyß ich nit zu raten; solten sie so bleyben, so dienen sie Got nit und warten des worts nit. Solten aber die Bischoffe Visitiren, wie ir Ampt ist, so mügen sie des stands nit gewarten. Das ist aber zu bedencken, das, weil sie den namen und stand der Bisschoffe, abt, dechant füren und doch nit außrichten sonder weltliche Herrn sind, das sie auch zu grosser schmach unnd unehren gotts in dem stand sind

²⁵ Dazu H. Volz, *Martin Luthers deutsche Bibel*, Berlin/Altenburg 1981, 234 ff.

²⁶ Vgl. die biographische Skizze von H.-G. Leder in «Gestalt und Wirkung» (A. 2) 27 f.; H. Bornkamm (A. 3) 425–442: «Die Neuordnung der Kirche».

²⁷ Mit Schriften zur Neuordnung hatte Luther schon eingegriffen: Ordnung eines gemeinen Kastens. Ratschlag, wie die geistlichen Güter zu handeln sind, 1523 (WA 12 (1) 11–30.703; vgl. WA Br 3 Nr. 603); Eine kurze Unterrichtung, worauf Christus seine Kirche oder Gemeinde gebaut hat, 1523 (WA Br 3 Nr 697=Dezemberbrief an den Hochmeister Albrecht von Preussen). Dieses reformatorische Ordnungsanliegen ging z. B. vorher aus der Schrift: An den Adel und aus: *De Captivitate Babylonica ecclesiae*) überzeugend und klar hervor (vgl. die Einleitungen dazu in dtv-LA 2 und 3 s.o. A. 5).

²⁸ WA 19 (436) 440–446.

²⁹ WA 19, 443, 15 f.

³⁰ WA 19, 445, 14 ff.

und Tausentmal besser wer, das sie sich in weltlichen stand wandeln liessen und das solche gütter vom reych zu lehen genommen und den gegeben wurden, die des wirdig erfunden...»³¹

Luther dachte wie in den reformatorischen Grundschriften: An den Adel und *De captivitate*, also über die Babylonische Gefangenschaft der Kirche national wegen der finanziellen Ausbeutung des Volkes und mit dem Vorschlag der Reichslehen übernational reichsrechtlich. Dabei vertraute er auf die angemessene Fürsorgepflicht seitens der weltlichen Stände, mehr als auf die korrumpierten vormaligen kirchlichen Zustände zu trauen war. Die Neugestaltung der kirchlichen Ordnungen war in Wittenberg längst in Gang mit Kultusreformen, Abschaffung der sogenannten Winkelmissen an den Seitenaltären – 1524 in der Schlosskirche. Der Gottesdienst in den Gemeinden sollte wirklich Kommunion sein. Über den neu eingerichteten Gottesdienst übergaben der Propst der Schlosskirche Justus Jonas und der Stadtpfarrer und Universitätslehrer Bugenhagen am 10. Oktober 1525 an die Räte des Kurfürsten Johann von Dolzig und von Minkwitz einen Entwurf. Sie waren zur weiteren Regelung der Sachen «Universität und Kirche» nach Wittenberg vom Landesherrn geschickt und zeigten sich mit der Neuregelung einverstanden.

Die neue Ordnung ging auf einen deutschsprachigen Gottesdienst und deutschen Choral als Gemeindegesang aus. Zwei Musiker waren als Organisten und Chorleiter schon berufen worden. Die Gesangstücke des Gottesdienstes und auch biblische Lesestücke wurden ja von Geistlichen und Chor gesungen vorgetragen. Nun geschah es aber in der Volkssprache, und die Gemeinde sang ihre deutschen Choräle, für die seit 1524 ein neues Gesangbuch vorlag. Konrad Rupff, der alte kurfürstliche Sangmeister, und Johann Walther waren die aus Torgau vom Hof herbeigerufenen Musiker. Luther wirkte seit Herbst 1525, selber wie Walther komponierend und Psalmtexte für die Choräle nachdichtend, mit ihnen zusammen. Am 29. Oktober, dem 20. Sonntag nach dem Trinitatisfest, wurde in der Stadtkirche der erste Gottesdienst nach dieser Ordnung gehalten. Luther richtete am Sonntag darauf einige Worte an die Gemeinde dazu.³²

³¹ WA 19, 446, 1–9. Von Luther war schon in der Adelschrift 1520 gegen das ausbeutende, wüste Leben der Bischöfe und Prälaten die Hilfe der christlichen Laien in den weltlichen Ständen, voran der Adel, gefordert: WA 6 404f. (Vorrede); dtv-LA 2, 65f.

³² WA 17/1, 444 «zu 12» gibt Georg Rörers Notiz, der als Liturg mitwirkte, wieder, die den Beleg für die Einführung bringt. Luthers Worte an die Gemeinde ebd. 459, 18ff. Vgl. H. Bornkamm (A. 3) 418f.

Freilich hatte es umstürzlerische Vorgänge auch in Wittenberg gegeben, die Bugenhagen 1521/1522 miterlebte und die Luther im März 1522 mit seinen Invokavitpredigten erfolgreich abweisen konnte.³³ In liturgischer Hinsicht neue Wege begann man auch ausserhalb Wittenbergs zu gehen. Die tiefer eingreifenden Ordnungen und Änderungen bisheriger Gottesdienste setzten beim Herzstück der gottesdienstlichen Versammlung und der feierlichen Gegenwart Christi beim Heiligen Abendmahl ein. Die grundsätzliche Kritik des Altarsakraments stand in *De captivitate Babylonica ecclesiae*; diese Schrift Luthers hatte Bugenhagen bekanntlich bekehrt und nach Wittenberg gebracht.

Besonders scharf war von Luther in Übereinstimmung mit Hus kritisiert worden, dass dem Laien der Kelch versagt und alles nur zum «Anschauen», als eine Art Schauspiel mit andächtiger Scheu zu geniessen, aufgeführt werde. Für Luther ist das Abendmahl das Testament Christi. Es verheisst den Glaubenden ein ewiges Leben und sagt die Sündenvergebung zu, nicht aufgrund eigener verdienstvoller Werke, sondern allein durch den Glauben.

Anfang 1526 erschien auf dringende Bitten auswärtiger Gemeinden um eine Ordnung in den evangelischen Kirchen Luthers «Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes». Hier ist dreierlei Gottesdienstform bedacht: Einmal die lateinische Form, wie er sie in «*Formula Missae*, 1523» geregelt hatte. Sie blieb auch erhalten wegen der Jugend, die mit Latein, der europäischen Gelehrtensprache und der liturgisch übernational verbindenden Kultsprache, vertraut werden sollte. Sodann die «Deutsche Messe» – um der einfältigen Laien willen. Und sehr selten die «dritte Weise» – nicht so öffentlich bei denen, «die mit Ernst Christen sein wollen und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen», sich mit Namen einzeichnen usw. «Hie» bedürfts «nicht viel und gross gesenges».³⁴

Diese Hoffnung auf solche Christen, die wirklich, mit Paulus gesprochen, die «feste Speise» vertragen (I Kor 3,2), bestand bei Luther und einigen anderen 1523 schon und auch 1527, aber man war nach den Eindrücken von 1522 doch bedächtig. Das zeigte sich gegen Hausmann,

³³ Vgl. H.-G. Leder (A.26), a.a.O. S. 17f. H. Junghans gibt die Invokavitpredigten mit Einleitung in der Gegenwartssprache wieder in Martin Luther, Taschenausgabe (LTA), Berlin 1981–1984, Bd. 3 «Sakramente, Gottesdienst, Gemeindeordnung»; als Beispiel für gleichzeitige Tröstung siehe die Briefe an Cronberg und nach Riga in LTA 1 und dtv LA 4,81–98. 109 ff., S. 84 ff.

³⁴ WA 19, 75, 13; vgl. H. Bornkamm (A.3) 442f. (mit Literaturhinweisen).

der meinte, dass man mittels der Visitationen dahin gelangen werde.³⁵ Aber Luther ist da im Urteil sehr vorsichtig. Man habe die rechten Leute und Personen noch nicht. In dieser Richtung war und ist es Bugenhagens besonderes Verdienst, solche Idealprogramme einer Kerngemeinde oder eines vermeintlich echten Christseins in der elitären Gruppe in nüchterner Einschätzung der dabei drohenden neuen Gesetzlichkeit vermieden zu haben und dass er im engen Kontakt mit Luther den Realitäten Rechnung trug. Luther war für die allmähliche Entwicklung. So auch Bugenhagen, um zu ordnen, was vorhanden. Und doch ist es überwältigend, wie und in welcher kurzen Zeit die Reformation weithin mittels Predigt und kirchenordnender, echter bischöflicher Tätigkeit segensreich durchgeführt werden konnte.

Luther äusserte sich zu Bugenhagen, der ihm Seelsorger und Freund war, in einer zeitlebens bestehenden engen Arbeitsgemeinschaft über alle theologischen und kirchlichen Sachfragen ganz offenherzig. Es handelte sich damals um Sachen, die leicht ausufern konnten, wie sie es mit dem tüchtigen Liturgen Thomas Müntzer erlebten. Natürlich war der Landesherr um die Ordnung in seinem Lande bemüht, auch wenn er es nicht selber regeln oder sie herstellen konnte oder es sich auch nicht durch seine Beamten, Schösser, Schaffner und Juristen bewerkstelligen liess. Dann hat er die Wittenberger Reformatoren aufgefordert, die Sachen vorzunehmen. Kurfürst Johann rief sie wiederholt nach Torgau und Altenburg, d.h. immer Luther und Bugenhagen zusammen. In solcher Sache schrieb Luther:

«12. Oktober 1527. Gnade und Friede in Christo Jesu! Durchleuchtigster, hochgeborner Fürst, gnädigster Herr! Unser Pfarrherr, Herr Johann Pomer, und ich haben der Visitationen Acta überlesen und wenig darinnen geändert, wie E.K.F.G. dabei verzeichnet vernehmen werden. Denn es uns alles fast [sehr] wohlgefallen, weil es für den Pöbel aufs einfältigst ist gestellt. Daß aber die Widerwärtigen möchten rühmen, wir kröchen wieder zurück» – nämlich zu allgemeingültigen Lebensordnungen in der christlichen Gemeinde, zu Zucht und Ordnung – «ist nicht groß zu achten; es wird wohl still werden. Wer was gottlichs furnimmt, der muß dem Teufel das Maul lassen, dawider zu plaudern und lügen, wie ich bisher hab tun müssen.

Und ist mehr darauf zu sehen, daß die Unsern, so den Predigern ungeneigt, «da die evangelische Erkenntnis von einigen nur nachgemacht erschien», nicht hieraus schöpfen Ursach und Gewalt wider sie... Auch kann man's nicht alles auf einmal stellen, wie es gehen soll. Es ist nichts damit denn der Samen geworfen; wenn's nu aufgehet, wird sich Unkraut und

³⁵ Zu Nikolaus Hausmann/Zwickau siehe H. Bornkamm (A. 3) 430f., der dessen aktive Vorstösse bei Herzog Johann schildert. Hausmanns Schreiben bringt wenig gekürzt E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 1 Leipzig 1902, 34.

der Fälle [Fehler] so viel finden, daß Getens [Jäten] und Flickens genug sein wird. – Denn Ordnung stellen und gestellte Ordnung halten sind zwei Ding weit von einander. Ecclesiastes (Pred 11, 6) lehret, man müsse tun, so viel man kann, und nicht ablassen, das Ander gehen lassen, wie es gehet, und Gott befehlen, wie es denn im weltlichen Regiment auch zugehet.»³⁶

Der Visitatorenunterricht war für alle Pfarrer des Landes bestimmt. Melanchthon hatte den Text ausgearbeitet, doch bevor er vom Kurfürsten bestätigt wurde, waren Luther und Bugenhagen noch öfter zur Überprüfung einzelner Artikel nach Torgau geholt worden. Das Ganze war also weit mehr als ein Versuch, das Neue überall in Gang zu bringen, es stellte aber für die damalige Zeit kirchenrechtlich etwas gänzlich Neues dar und war z. B. auch mit den vorhandenen reichsrechtlichen Ehesatzungen etwa in Sachen Ehehindernisse, Trauung, Scheidung in Einklang zu bringen.³⁷ Bugenhagens Mitarbeit bei dieser Instruktion wirkte sich auf seine das lutherische Kirchenwesen gestaltende Tätigkeit nachhaltig aus.

Mit der «Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes, 1526» gab Luther ein Beispiel, das für evangelische Agenden bis in die Gegenwart wirksam wurde. Auch für Lehrnormen und Bekenntnistexte bahnte sich für Glaubens- und Sittenfragen mit Kirchenvisitationen in Sachsen etwas an. Seit 1525 wurde Luther wegen kirchlicher Notstände und rechtlich offener Situationen nach dem Zusammenbruch des hierarchischen System beim Kurfürsten vorstellig. Melanchthon und Bugenhagen waren Luthers Sorgen aufgrund von aus dem Lande eingehender Klagen natürlich vertraut. Der «Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen, 1528» ist die Frucht der gemeinsamen Mühe, nach reformatorischen Grundsätzen dem Kirchenwesen neue Gestalt zu geben. Bei den Visitationen in Kursachsen 1533/1534 war Bugenhagen persönlich beteiligt. Für die Texte der *Confessio Augustana* in Vorform der Torgauer Artikel und für die Vorbereitung der Schmalkaldischen Artikel wirkte er mit. Luther, Jonas, Melanchthon und ihm, diesen vier Säulen der von Wittenberg aus sich erneuernden Kirche, gab Kurfürst Johann die Artikel des Glaubens auszuarbeiten auf. Bei der Wittenberger Konkordie von 1536 führte dann wieder Bugenhagens Besonnenheit zum konfessionellen Frieden zwischen den Evangelischen. Auf ihn ist das Selbstverständnis des Apostels Paulus vom «weisen Baumeister» (I Kor 3) beziehbar.

³⁶ WA Br 4, 254, 1 ff. (Nr. 1158); Nr. 1200 (ebd. 325 ff.) enthält die Antwort des Kurfürsten vom 3. Januar 1528, nachdem er Luther und Bugenhagen Ende November noch für einige Tage zur Beratung des Textes nach Torgau gebeten hatte.

³⁷ Vgl. die Beilagen III-V zum vorigen Schreiben: WA Br 4, 331–339.

«Wisset ihr nicht, dass ihr Gottes Tempel seid und der Geist Gottes in euch wohnt?» – fragt Paulus V. 16 die Korinthische Gemeinde, also nicht die ganze Stadt Korinth, sondern die, mit denen er zunächst nur wie mit jungen Kindern in Christus als den ersten hinzugebrachten Brüdern umgehen konnte. «Milch habe ich euch zu trinken gegeben, und nicht feste Speise; denn ihr konntet sie noch nicht vertragen. Auch jetzt könnt ihr noch nicht», heisst es V. 2, und der Beweis möchte wohl für die Verhältnisse an fast allen Orten damals bei der Ausbreitung des Evangeliums gelten. Gewicht hat diese Einschränkung vielerorts noch heutzutage, jedenfalls gewöhnlich im 16. Jahrhundert, wo es so eindeutig durch die Sprache sich erweist, wenn Luther etwa schreibt und Bugenhagen dann berichtet, dass das Evangelium «angenommen» werde und sich ausbreite³⁸ und der Besuchsdienst, die *visitatio*, erbeten werde, um vom elenden Zustand der Kirche abzukommen:

«Summa, solch theur edle werck ist gar gefallen und nichts davon uberblieben», vom Besuchsdienst der Bischöfe, als «das man die leute umb gelt, schuld und zeitlich gut geladen und verbannet odder einen divinum ordinem von den antiphon und versickeln ynn kirchen zu lören³⁹ gestellet hat. Aber wie man lere, gleube, liebe, wie man Christlich lebe, wie die armen versorgt, wie man die schwachen tröstet, die wilden straffet, und was mehr zu solchem ampt gehöret, ist nie gedacht worden.»⁴⁰

So urteilt Luther in seiner Vorrede zum «Unterricht der Visitatoren», für den Melancthon 1527 auf Luthers Wunsch hin den Auftrag, ihn auszuarbeiten, erhielt und woran vornehmlich Bugenhagen teilhatte.

«Dem nach» – also: weil nun, fährt Luther in der Vorrede fort – «uns itzt das Euangelion durch unaussprechliche gnade Gottes barmhertziglich widder komen odder wol auch zu erst auffgangen ist, dadurch wir gesehen, wie elend die Christenheit verwirret, zurstrewet und zu rissen ist», und das geht im 16. Jahrhundert eben so ziemlich auf die ganze Bevölkerung eines Landes, «hetten wir auch dasselbig recht Bischoflich und besucheampt als auffs hõhest von nöten gerne widder angericht gesehen.»⁴¹

³⁸ WA Br 4, 404, 1 ff. (Nr. 1236) an Pastor Gabriel Zwilling in Torgau.

³⁹ Luther meint, «eine als göttlich geltende Regel über einen Antiphon und Gesang», der in der Kirche zu «brüllen» sei, wäre aufgestellt, um als Leistung der Bischöfe angesehen zu werden.

⁴⁰ WA 26, 196, 22–28. «Eitel iuncker und Brassers sind es werden, die den leuten das yhr verzereten und nichts, ia eitel schaden dafür theten, Und ist also dis ampt gleich wie alle heilige Christliche allte lere und ordnung auch des teuffels und Endechrists spot und gauckelwerck werden, mit gewlichem erschrecklichem verderben der seelen» (196,28–32).

⁴¹ WA 26, 197, 12–16. Luther begründet anschliessend, warum nicht das S. Petrusamt in Rom, da man nicht wisse, ob «das Gottes geschefft sey», sondern Herzog Johann, «des Ro.

Das war in Ähnlichkeit zum Reise- und Sammlungsdienst des Paulus ein Neubegründen der Ausbreitung rechter evangelischer Predigt, der Botschaft des Kreuzes Christi, ein Erwecken des rechten christlichen Lebens in den Gemeinden. Das betrifft die theologische Seite der Sache. Und es geht dabei um die Lebens-Ordnungen, wie man in den Gemeinden das Leben fördern und erhalten soll, d. h. wie man lehrt, also predigt und die Jugend unterweist, wie man glauben und lieben, für die Schwachen und Armen sorgen, das diakonische und seelsorgerliche Amt in der Gemeinde, vorrangig der damaligen gesellschaftlich-sozialen Struktur entsprechend, am Ort führen soll. Aber nicht nur das.

Da verbinden sich theologische und kirchenrechtliche Aspekte, da geht es über zu praktischen Fragen, um neue rechtliche und materielle Grundlagen für die unsicher gewordene Existenz der Kirchgemeinden zu finden. Denn es werden gerade mit Bugenhagens auswärtiger Tätigkeit die übergreifenden bischöflichen Aufgaben zu solchem Neubeginn aktiviert. Eine die christlichen Gemeinden verbindende Besuchs- und Aufsichtsaufgabe, das Ordnen und Achtgeben tritt ein, was ja mit den Superattendentenämtern verbunden war, die nicht nur in Sachsen, sondern von Bugenhagen dann in Pommern und in Dänemark eingerichtet wurden. In Dänemark wurden übrigens diese Ämter später mit dem Bischofstitel versehen. Das alles bedingte kirchenrechtlich und bei staatsrechtlicher Anerkennung die Selbstverwaltung und Ordnung eines grösseren Gemeindeverbandes nicht nur im Prinzip.

Dabei blieb die reformatorische Hauptrichtung deutlich: Erwecken des mündigen Christen, zwar verwaltungsmässig durch den raschen Übergang und bei der ungeheuer zahlreichen rechtlichen Arbeit im Säkularisierungsprozess einer noch territorialen Aufsicht im Sinne des *ius circa sacra* als dem Staat und seinen Organen unterstellt. Wegen der vielen finanziellen und grundrechtlichen Fragen und von seiten der Fürsten, des Adels, der städtischen und ständischen Gesellschaftsleitungsorgane, modern gesagt, der viele staatliche Stellen beanspruchenden gesellschaftlichen Umstrukturierung wegen, setzt sich zunächst das Territorialprinzip durch.

Reichs Ertzmarschalek und Kurfürst», angerufen werde, um Ordnung zu schaffen. Man habe sich «zur liebe ampt (welchs allen Christen gemein und gepoten)» gehalten und «unsern gnedigsten herren, als den landfürsten und unser gewisse weltliche öberkeit von Gott verordenet», gebeten, «aus christlicher liebe (denn sie nach weltlicher öberkeit nicht schuldig sind, [dergleichen zu tun]) und umb Gotts willen dem Euangelio zu gut und den elenden Christen ynn S.K.F.G. landen zu nutz und heil», solches zu veranlassen (197, 17–19); vgl. dazu H. Bornkamm (A. 3) 430–435.

Es kommt das Streben nach einheitlicher Lehr- und Bekenntnisbildung in je einem Lande unter seelsorgerlich-theologischem Aspekt dem entgegen. Ob die Beschreibung dieses Prozesses mit dem problematischen Begriff «Landesherr als Notbischof» überhaupt den Kern der Sache trifft, ist sehr fraglich. Im Grunde zeigen die reformatorischen Kirchenordnungen deutlich die Züge einer konventualen Ordnungsstruktur. Zustimmung und Annahme spielen also beim Neuordnen eine wesentliche Rolle, und die Gesichtspunkte, die später zur Ausprägung des Kollegialsystems führen, stehen eben im Gegenüber zur hierarchisch strukturierten Gesamtkirche unter der Leitung Roms an entscheidender Stelle.

III

Die Braunschweiger Kirchenordnung hängt auf manche Weise mit dem «Unterricht der Visitatoren» eng zusammen. Wie gesagt, kam dieser aus Melanchthons Feder; er stammte aber nicht durch und durch von ihm, wie später auch die *Confessio Augustana* nicht. Hier fanden sich die verschiedenen Befähigungen der Reformatoren nun wie Fäden in einem ganzen Gewebe zusammen. Es gibt Züge, die auf Bugenhagens organisatorische Fähigkeiten rückschliessen lassen. Für Braunschweig war ihm dann nützlich, was ihm Erfahrungen mit Schulordnungen seiner Treptower Zeit gebracht hatten. Die Ausarbeitung der Ordnung beeinflussen erst recht die Reform von Universität, Schule und Pfarrgemeinde in Wittenberg. Für die finanziellen Regelungen bot die Leisniger «Kastenordnung» (1522/23) ein Vorbild, für die Gottesdienste die Wittenberger Ordnungen überhaupt, Luthers «Deutsche Messe» usw. Die Braunschweiger Kirchenordnung bringt Ausführungen über die Taufe und das Abendmahl und beschränkt sich mit Ordnungen auf die Sicherung der Schulbelange und der Wortverkündigung und alle zum Dienst an Gottes Wort und Sakrament sowie an den Schwachen, Kranken und Armen sinnvollen Anleitungen. Die auffällige Reduzierung des rechtlichen, bisher so gesetzlich gehandhabten Stoffes bezeugt den bewussten Gegensatz zu den bisherigen «päpstlichen Dekretalien». Hatte Luther noch zum «Unterricht der Visitatoren, 1528» gesagt, die neue Ordnung solle «nicht als strenges Gebot» ausgehen, «sondern als eine historien odder geschicht, dazu als ein zeugnis und bekendnis unsers glaubens». Er erwartet aber, dass doch «alle ..., welchen das Euangelion mit ernst gefellet, und lust haben einmütiglich und gleich mit uns zu halten, ... sich williglich, on zwanck, nach der liebe art ... derselbigen fridlich»

leben.⁴² Es entstanden in Braunschweig durch Bugenhagen beginnend Ordnungen und Anleitungen des Gottesdienstes, der pastoralen Unterweisung zu Disziplin, Zucht, Schule, Ämtereinteilung, Kranken- und Armenwesen, Versorgung der Beauftragten, Vermögensrecht usw. für ein ganz unter Gottes Wort gestelltes Gemeindeleben. Deshalb wird viel auf die biblische Begründung bezogen. In der Braunschweiger Kirchenordnung sind ca. 340 Schriftstellen angeführt, bzw. werden Weisungen nach diesen Stellen gegeben.

Gleich in der Vorrede stellt Bugenhagen fest:

«Etliche schreien über neue Ordnung» – ich zitiere diese angeführte Kritik am Werk der Neuordnung nach der ersten Ausgabe: «Wat is hyr in dissen stucken nyes?» Bugenhagens Gegenrede nun nach der hochdeutschen Fassung von 1531: «Wie kann ein verständiger Mensch mit gutem Gewissen sagen, daß solche Dinge nicht nöthig seien? Dies sind die meisten und größten Stücke in dieser Ordnung. Schinderei⁴³ aber (der leider unter dem Namen Gottesdienst allzuviel ist) nennt Paulus nicht eine Ordnung, sondern eine Unordnung wider göttliche und christliche Ordnung», weiter im niederdeutschen Text: «vnde deyt de sülüge vnordeninge vnde vnordens knechte / de sick öres ordens verrömen / in den ban .ij. Thessa. iij» (II Thess 3, 6. 12 ff).⁴⁴ Und zuvor, ehe der Bann über die «Unordens-Knechte, die sich doch ihres Ordens rühmen», erwähnt wird, werden im Blick auf Unterstützung derer, die man mit Mt 25, 40 «die Geringsten (Brüder und Schwestern) Christi» nennt, und die wie die Prediger aus dem «Gemeindekasten» (der gemeinsamen Kasse) versorgt werden sollen, kommt die biblische Begründung: «alse Christus secht / dat eyn arbeydes man synes Lohnes werdich sy» (I Tim 5, 18).⁴⁵

Mit dem dritten Absatz beginnt die Erklärung der grundsätzlichen Bedeutung des neuen Gottesdienstes und der Abwendung vom alten.

«Cerimonien övers de hyr vorordent synt / wo de Scholere alle dage des auendes vnde des morgens / vth der hilgen scrift / Psalme vnde lectien singen vnde lesen scholen / vnde den leyen samt den anderen düdesch / wen se tor predige vnde misse (zu Predigt und Messe) des hilgen dages tosamende kamen / werden geholden eyndracht willen mit fryer conscientie (mit feiem Gewissen)/». ⁴⁶ Sie dienen der Gemeinde zur Besserung, weil sie nichts anderes als «gute Lehre und Übung der Jugend» sind «und Unterrichtung und Gebet und Danksagung der Christen, weder dem Leibe noch dem Gewissen oder der Seele beschwerlich» (Bellermann 109f).

⁴² WA 26, 200, 12–20.

⁴³ Bugenhagen meint damit, was «unchristlich», also missbräuchlich und gegen die biblisch begründbaren Ordnungen, «oder unnützlich und zu viel ist»: Bellermann (A. 9) 110.

⁴⁴ Ausgabe von H. Lietzmann (A. 9) 3, 15. 19–22; Bellermann (A. 9) 109f. (Im folgenden nur mit «Lietzmann» bzw. «Bellermann», und soweit eindeutig im Text mit blossen Zahlen, belegt.)

⁴⁵ Lietzmann 3, 8f.

⁴⁶ Lietzmann 3, 23–27; vgl. Bellermann 109.

Es wird sofort klargestellt, warum nur solche gottesdienstlichen Agenda, Traditionen und Zeremonien den Christen nützen, bei denen die «Gewissen frei gehalten werden» und «keine Menschenlehre daneben» gelehrt wird, gleichsam als müsse man es so «halten» (110); denn:

«Von den andern (Ceremonien), die nur Geldsachen sind, oder zu welchen die Gewissen mit Menschenlehren und Geboten verstricket sind», sage Christus Mt 15, 9: «All ihr Gottesdienst ist vergebens, dieweil sie lehren die Lehren und Gebote der Menschen etc. Ich geschweige, dass Viele nicht wissen, was sie in ihren Psalmen lesen; ja sie begehren es nicht zu wissen. Was sollten doch trunkene Chorschüler und ungelehrte Zeitpaffen⁴⁷ und Vigilien-Mummeler von der heiligen Schrift wissen? Will man nicht christliche und dem Volke nützliche Ceremonien haben, so kann man auch der unchristlichen wohl entbehren. Ceremonien muß man haben; warum schafft man denn nicht Ceremonien, die sich mit Gottes Wort und dem christlichen Glauben wohl mögen vertragen und nütze sind? Es ist eine alte gute Gewohnheit, daß man die Schüler hat in vielen Städten geübt, in der Kirche mit Psalmen singen und dass sie mußten Lectionen lesen. Das hält diese Ordnung auch und soll noch besser, wills Gott, werden, dass sie auch in der Schule sollen verstehen lernen, was sie singen und lesen. Daß aber die Laien auch zu Zeiten deutsch Gott unsern lieben Vater und unsern Herrn Jesum Christum mit Psalmen und andern Gesängen aus der heiligen Schrift ohne Geld und ohne Brandmal am Gewissen loben und bitten, das soll man Christenleuten zu Gute halten und gönnen; müssen sie doch wohl den Anderen gönnen, daß sie das Evangelium Christi so gräulich schelten und verlästern» (110).

Auf ein ökumenisches Konzil zu harren, in dem beschlossen würde, «wie man predigen und die Sacramente Christi gebrauchen soll und was ein christliches Leben sei, das ist vergebens» (111). Aber hierin gebe es keine Unklarheit:

«Denn es ist alles beschlossen von Ewigkeit im Concilio der heiligen Dreifaltigkeit und durch Jesum Christum selber vor dieser Welt ausgesprochen und durch seiner Apostel Stimme und Schriften der ganzen Welt offenbar gemacht, wie man soll das Evangelium Christi den armen Sündern predigen und die pharisäische Heuchelei oder Heiligkeit verdammen und wie man soll mit Wasser taufen und sich taufen lassen, das Sacrament des Leibes und Blutes Christi geben und nehmen» (111).

Den vielleicht ungewöhnlichen Umfang des Buches erklärt Bugenhagen mit den neutestamentlichen Begründungen, weil er überall «Ursache der Stücke gebe, die verordnet werden», und darunter auch einige Stücke seiner Lehre aus Gottes Wort anführe, «to wehren etliken erdomen (Irrtümern) van den sacramenten de vns Christus mit synen wörden beualen hefft / vnde darneuen ock aftowende etlike schendlike vnde vnchristlike misbruke» und Aberglauben (Lietzmann 5, 28–33; Bellermann 111).

⁴⁷ «Zeitpaffen» sind Priester und Mönche, welche nur die Horen singen.

Die «christliche Ordnung, zu Dienst dem heiligen Evangelio, christlicher Liebe, Zucht, Friede und Einigkeit; auch darunter viel christlicher Lehre für die Bürger», beginnt dann selbst wie folgt:

«Vor Allem sind drei Dinge als nöthig angesehen; das Erste, gute Schulen aufzurichten für die Kinder» (112). Aber nun doch nach dem Urdruck: «Vor alle sint dre dinck als nödich angesehen. Dat erste / gude scholen vp torichten vor de kindere. Dat ander predikere / de Gades wort reyn dem volke vordragen / tonemen / ock latinische lectien vnde vthleginge der hilgen scriff / vor de gelörden to vorschaffen. Dat drudde / gemeyne Casten antorichten mit kerken guderen vnde anderen gauen (Kirchengüter und anderen Gaben) / dar vth sulke vnde andere kerken dōnste erholden / vnde der armen notrofft werde geholpen» (6, 15–20).

Erziehung der Jugend, Predigt des reinen Gotteswortes und für die Prediger und Lehrer wie für die Armen, aus Gemeindemitteln zu sorgen, steht an erster Stelle bei der Ordnungsaufgabe:

«Darna is ock gehandelt wat Christlike Ceremonien vnde andern kerken dēnst andrept / so vele also dēnstlick / tom̄ Euangelio / Christliker leue / ehre vnde eynicheit / is angesehen. Wente (denn) na erkenten warheit / hefft de gemeyne man vnde Christlike herten / vele vnnōdige vnde vnchristlike Ceremonien vnde gottlose kremercye (Geschäfte) in der kerken / dar to de lōgen prediger vnde ander childerye / nicht lenger können gedūlden» (6, 21–26).

Mächtig dringt Bugenhagen auf die Einigkeit, auch mit dem Nachdruck gegen Widersetzlichkeit, und auch auf den Dank für Gnade und gnädiges Erbarmen Gottes und für die Hilfe seitens Bürgerschaft und städtischer Regierung:

«Darum̄ we sick dar wedder gesettet wolde hebben / de hedde wedder Got suluest geuechtet (gegen Gott selbst gefochten) / vnde oprōr» Aufruhr zum Verderben von Leib und Seele gegen den allgemeinen Frieden angerichtet (6, 27–29). – «Got vnse leue vader sy gelauet (gelobet) vnde gepriset dorch Jesum Christum vnSEN HERRN / da he vth gnaden / disse Stadt in disser saken mit groter barmherticheit hefft angesehen / vnde gegeuen dat ein Erbar Radt mit velen vorstendigen / erenwērden vnde redeliken borgerñ im̄ namen der gantzen gemeynen / hyr inne Christlick vnde eyndrechtlichlick / van anfangē tom̄ ende / na gelegenheit der tidt/ gehandelt hebbe» (6, 35–7, 4).

Manches steht freilich in der Ordnung, was die Amts- und Gesetzblätter heutzutage bringen würden, was aber aus dem evangelischen Glauben zu verantworten und zur Weltgestaltung nach reformatorischen Einsichten geboten war. In rechtlicher Hinsicht waren die neuen Ordnungen in keiner Weise vom sonstigen Landesrecht verschieden, ob städtische oder landesweite Ordnungen: sie werden in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Herrschaft verabschiedet. In republikanisch organisierten Städten ging das vielfach ohne den Landesherrn vor sich.⁴⁸ Bei der Durchführung der

⁴⁸ Vgl. Sehling (A. 39) VII f.

Reformation traten jedoch Fragen der Zuständigkeiten vor dem Inhalt der Neuordnung zurück.

In der Braunschweiger Kirchenordnung, die sehr einflussreich, «weit über das an sich schon grosse persönliche wirkungsgebiet ihres schöpfers Bugenhagen hinaus» (Lietzmann 151), geworden ist, finden wir aus der Verantwortung für die nachwachsende Generation und damit für die Schwangeren auch Gebete, mit denen das noch ungeborene Leben vor Gott getragen wird:

«Es wäre auch gut, daß man die Eltern lehrete, daß sie, wenn die Mutter mit einer lebendigen Frucht schwanger geht, Gott unserm Vater und unserm Herrn Jesu Christo die Frucht also oder mit andern Worten befehlen: Wir danken dir, allmächtiger lieber Vater, für eine solche Gabe; wir bitten dich Herr Jesu Christ, laß dir die Frucht ewiglich befohlen sein; du hast ja gesagt, man soll die Kindlein zu dir bringen (Mt 19, 14); so bringen wir diese Frucht zu dir mit unserm Gebete; nimm sie an, daß sie dein ewig sei; wenn sie geboren wird, so wollen wir sie auch gern dir zubringen mit deiner Taufe; wächst sie auf, so wollen wir sie auch dir zubringen mit der Lehre deines Evangeliums; laß dein theuer Blut auch dieser Frucht gelten ewiglich, Amen» (Bellermann 127).

Dies nur als ein Beispiel aus der Fülle pastoraler Hilfen und Anweisungen. Die Ordnung nimmt das besondere Amt der Hebammen vor und richtet die Aufmerksamkeit auf alle sich dabei ereignenden Fälle. Allerdings geht es immer um das Leben zum Heil und gleich anfangs um die Taufe, weil das ganze Leben als Gottes Eigentum und zum Dienst für unseren Herrn Jesus Christus bestimmt gesehen wird. Das kommt ja im vorstehenden Bittgebet ins Blickfeld. Aber ist dann schon für ein werdendes Menschenleben an solche Übereignung gedacht, so soll auch nichts unterlassen sein, damit die Taufe erfüllt werden kann. Dazu ist an die Predigt des Evangeliums, an Lehre, Unterricht, Fürsorge, umfassende Einbeziehung ins Gemeindeleben gedacht. Auf eine für frühere Zeiten unvorstellbare Weise ist die Selbstverantwortung der Kirche bis in die einzelne Gemeinde und Familie für Lehre und Leben nach dem Evangelium angesprochen. Es geht um die echte Einstellung zu Gott und zum Nächsten. Das Evangelium ist der Urgrund und Inhalt des Gemeindelebens. Die Ordnung will dem dienen, und besonders in schwierigen Umständen und Notfällen ist es Bugenhagen darum zu tun, in einer Zeit des tiefen sittlichen Verfalls bis ins einzelne zu gehen und in allem zur Besserung zu helfen.

Auf einige konkrete Beispiele kommen wir noch, wollen nun jedoch mit den Überschriften der 50 ungezählten Abschnitte der Ordnung uns Einblick in den gesamten Inhalt verschaffen:

Vorrede. Von der Taufe. Dass man deutsch taufe. Von den Hebammen. Von den Schulen. Lateinische Jungenschulen. Von der Besoldung der lateinischen Schulen. Von der Wohnung der Schulpersonen. Von der Arbeit in den Schulen. Von den Kantoren in den Schulen. Vom Urteil des Schulmeisters über die Jungen. Dass die Schulen beständig seien. Von den deutschen Jungenschulen. Von den Mädchenschulen. – Von den Prädikanten. Vom Superattendenten und seinem Helfer. Von den Predigern in allen Pfarren. Sold und Wohnung der Prädikanten. Arbeit aller Prädikanten. Auf die Feierabende. Von den vier besonderen Zeiten des Katechismus. Von der Passions- und Osterzeit. Von andern Zeiten. Von der Fastnachtspredigt. Werkeltagslektionen oder Predigten. Beichte hören und das Sakrament geben. Visitieren der Kranken und Armen. Von Ehesachen. Vom Banne. Unzeitige Lustbarkeit während der Predigt. Vom Weihen. Von Missetätern. Wenn man *pro pace* läutet. Von den Küstern und Organisten. Von der Bücherei. Von den Festen. Vom Singen und Lesen der Schulkinder in der Kirche. Von der Messe. Ordnung der Messe. Von den Bildern. Von den gemeinen Armenkasten. Ordnung der Armenkasten. Der Schatzkasten. Annahme der Ordnung. – Soweit. (Einige untergeteilte Abschnitte bei der Einteilung der Predigertätigkeiten sind nicht angeführt.)

Dieser Überblick zeigt die praktische Einteilung der Gemeindeaufgaben. Die Heranbildung der Jugend und alles, was dazu gehört, steht am Anfang. Mit der Taufe in allen christlichen Häusern und an Kindern christlicher Eltern ist Ernst gemacht. Allerdings nur im Sinne der Bekenntniskirche:

«Wo nicht gelehret und angenommen ist der Name unseres Herrn Jesu Christi, da soll man nicht taufen, weder die großen Leute noch die kleinen Kindlein. Also soll die Lehre Christi vorgehen und die Taufe nachfolgen. Wo aber die Lehre Christi angenommen ist und die Großen getauft sind, warum sollten sie ihre Kinder auch nicht zu Christo bringen nach dem Begehren und Worte Christi, da er gesprochen hat von den Kindern, die ihm werden zugebracht, wie vor gesagt?» (113).

Eine Wirkung der überall und allgemein angenommenen christlichen Überzeugung in einem städtischen oder dörflichen Gesamtwesen ist hier vorausgesetzt, wie sie heutzutage nicht mehr möglich ist. Immerhin liegt der Nachdruck auf dem Taufunterricht auch bei Kindertaufe:

«Nach der Weise sollen wir an den Kindern auch verschaffen die beiden Stücke, sie lehren und taufen; lehren wenn wir können; taufen wenn wir können. Wir können sie wohl taufen, wenn sie geboren sind, lehren aber, wenn sie aufwachsen. Beides ist uns befohlen; nichts sollen wir an ihnen versäumen; Christus will sie gern annehmen nach seinem Wort» (114).

Dem ursprünglichen einfachen Taufen in Abkehr von «anderer unnützer Herrlichkeit, angerichtet mit Lichten, Fahnen, Taufweihen, Cresam oder äusserlicher Salbung» (121) gilt die Ordnung. «Solche Herrlichkeit der Taufe soll man uns mit der Predigt vortragen, ... Denn zum auswendigen Sacrament gehört Wasser und Christi Befehl, d. i. dass man so taufe,

wie Christus befohlen hat; der ist allein Meister und Thäter in dieser Sache; ... Vom auswendigem Cresam oder Salbung ist den Christen nichts befohlen, aber von der inwendigen Salbung, welche eine Ölung der Fröhlichkeit im Herzen ist» (121 f.). Und die scharfe Kritik an den lateinischen Kultformen bei Taufe und Messe bricht in den Worten durch: Mit der Sprache, in welcher die Apostel predigten, taufen sie auch, «bei den Juden jüdisch, bei den anderen anders. Wie könnten anders die Leute ihre Taufe verstanden haben? und liegt doch am Verstande die grösste Macht. Wie kommen wir Deutsche denn dazu, daß man uns Gottes Wort will in der Taufe mit unbekannter Sprache verdecken? ... Ist es nicht wider alle Vernunft, daß man die ungelehrten Laien lateinisch fragt, und sie müssen antworten und wissen nicht worauf» (123). Die Begründung für Recht und Pflicht, in der Muttersprache zu taufen, kommt aus dem neutestamentlichen Vorbild, aus Vernunftgründen und aus der rechtlich anerkannten Nottaufe:

«Taufen doch auch die Laien und Frauen in Nöthen nicht lateinisch sondern deutsch, und Niemand ist, der sagen darf, daß solches Unrecht sei, wenn nichts anderes daran fehlt. Auch alle Lehrer müssen sprechen, daß das Kind recht und ewiglich in Christum getauft sei, und wäre wider Gottes Wort» (123) – die erste Ausgabe der Ordnung hat: «vnde were wedder Got so iemand dat kynd noch eyns (noch einmal) wolde döpen» (17, 31 f).

Also sei es nichts als recht, diese ursprüngliche Taufordnung zu halten, denn jeder Christ glaube, daß auch ein notgetauftes Kind «selig und ein Christ sei. Warum sollten denn die Priester nicht deutsch taufen, die wohl besser mit der Sache umgehen können, die Leute, die dabei sind zu vermahren zu beten, ihnen das Evangelium lesen und gute Lehre geben ... Ja es wäre gut, wenn alle Menschen zuliefen, besonders die verständigen Kinder, wenn ein Kindlein getauft wird, um zu sehen und zuzuhören, was da gehandelt werde und daß sie also an ihre eigene Taufe erinnert würden, die sie empfangen haben und was sie da für einen Bund mit Christo gemacht; so würde man ohne Zweifel mehr von der Taufe Christi halten, besonders wenn die Prediger auch darzu thun mit der Predigt. Das wäre dann die rechte Taufweihung und der Taufe rechte Herrlichkeit und würde Christi Befehl recht verstanden» (124).

Sorge um Versäumnisse und darum Fürsorge für das kommende Leben und für eine Hinführung der Jugend zu Christus bestimmen Bugenhagens folgende Ausführungen über den Dienst der Hebammen und «Von den Schulen», auf die wir nicht näher eingehen. Es lohnt sich, diese Texte mit heutigen Anschauungen zu konfrontieren. Dass damals die Schulaufsicht und auch die Unterrichtung der Hebammen dem Superattendenten als dem leitenden Geistlichen einer Stadt zugeordnet wird, hängt mit der gewachsenen Gesellschaftsstruktur zusammen. Natürlich haben die zuständigen Organe des Rates für alles Äussere zu sorgen. Auch kann der Unterricht einem anderen Prediger zugewiesen werden, und die Funktion des ständigen «Helfers» des Superattendenten, also seines Vertretes, sorgt

für die Leitung auch bei Verhinderung des Leiters. Jedenfalls war Bugenhagen deutlich, welche Gabe in allen Situationen Sachkunde, soziale Hilfe und Zuspruch sind.

Die «Christenheit» umfasste damals alle Bürger einer Stadt bzw. eines Gemeinwesens. Bei ständischer Gliederung kam dem Lehrstande die geistige Leitungsaufgabe zu. Allerdings wird davon wieder viel abgeleitet und delegiert, so den Schulmeistern und Schulmeisterinnen (!), den Eltern, Vater und Mutter, den Hebammen. Allen und in besonderer, auch materieller Verantwortung den Familien obliegt die Erziehung, bei der dem inneren Menschen volle Aufmerksamkeit zukommt. Einen Eindruck können wir mit einigen Zitaten vermitteln:

«Ferner sie (die Hebamme) soll wissen, daß es einer solchen schwangeren Frau eine große unbegreifliche Herrlichkeit ist, daß Gott sich selbst gedemüthiget und ist im Mutterschooß mit seinem göttlichen Werke vorhanden. Denn er erschafft ja da das Kindlein mit seinen eigenen Händen, wie die Maccabäerin sagt zu ihren sieben Söhnen, die um Gottes Willen vom gottlosen König gemartert wurden, 2. Macc. 7. Wie auch der heilige Geist dasselbige ganz fein hat beschreiben lassen im 139. Psalm» (125; vgl. 18, 33–38).

«Es ist heilig und christlich recht, ... daß wir unsere Kindlein Christo zur Taufe bringen; aber ach leider, wenn sie aufwachsen und die Zeit kommt, daß man sie soll lehren, da ist Niemand daheim, Niemand erbarmt sich über die armen Kinder, daß ... sie möchten bei Christo bleiben, dem sie in der Taufe geopfert sind. ... So geht es denn, daß gottlose Eltern aufziehen gottlose Kinder. ... All dies genannte Unglück kommt daher, daß wir vergessen, ja auch nicht wissen den Bund den wir mit Christo in der Taufe gemacht haben, da wir mit Christi Blut gewaschen sind, geheiligt durch den heiligen Geist, in welcher wir Gnade annehmen zu leben und zu sterben bis am jüngsten Tage unsere Taufe vollkommen wird; dann werden wir aller Sünde und alles Übels erst recht los sein. Unterdeß hat der heilige Geist stets mit den Christen zu schaffen, daß er sie lehre und fromm mache, wie wir auch im Vaterunser bitten und begehren, wenn wir es anders recht zu beten wissen. Darum wissen wir solche unsere Gnade nicht und vergessen sie, daß wir darnach andere Wege zur Seligkeit erdenken? Man denkt nicht daran, daß man uns in der Gottesfurcht und in der Erkenntniß Christi auferziehe nach Gottes Wort» (129–131).

Bugenhagen stellt dann die Juden mit ihren Schulen als Vorbild hin⁴⁹ und betont neben der Einwurzelung in den Glauben die gute Fachvermittlung und fährt fort:

⁴⁹ «De Jōden lereden ore kyndere in den hūseren / vnde hedden scholen in allen steden / de synagogen werden genōmet / dat se io Mosen wol lereden / vnde konden oren louen verantwoordē / also de Jōden noch na ōrer wise ōre kynder leren (Lietzmann 25, 30–33); vgl. für dieses Erziehungsergebnis das Mädchen Rebecca als Ärztin und mutige fromme jüdische Gestalt, die ihren Glauben verantworten konnte, in Walter Scotts «Ivanhoe», z. B. Kap. 28 und 39.

«Bei uns Christen ist es ja Schande, daß wir Christum nicht recht lernen erkennen, in welchem wir doch getauft sind. Dazu ist es doch Schade, daß wir die Jugend nicht solche Künste lernen lassen, wodurch sie hernach sich selbst und der Welt dienen können zur Seeligkeit der Seelen und zu gutem Regiment in diesem Leben, wenn sie Stadt und Land dienen. ... (als) gute Schulmeister, gute Prediger, gute Rechtsverständige, gute Ärzte, gute gottesfürchtige, züchtige, ehrliche, redliche, gehorsame, freundliche, gelehrte, friedsame, nicht wilde, sondern fröhliche Bürger die auch so fortan ihre Kinder zum Besten halten mögen und so fortan Kindeskind» (131; vgl. 25, 24–38). Und das ergeben auch die Mädchenschulen, in denen ebensolche mündigen Christen gebildet werden sollen: «Von solchen Jungfrauen, die Gottes Wort gefaßt haben, werden darnach nützliche geschickte, fröhliche, freundliche, gehorsame, gottesfürchtige, nicht abergläubische und eigenköpfige Hausmütter, die ihr Volk in Züchten können regieren und die Kinder in Gehorsam, Ehren und Gottesfurcht aufziehen; und die Kinder fortan werden ihre Kinder auch so aufziehen und so fortan Kindeskind» (140; vgl. 34, 22–27).

IV

Wir brechen mit den Proben aus dieser Kirchenordnung ab. Sie wurde zum Grundmuster für eine «grosse schaar von kirchenordnungen einzelner städte und territorien» (Lietzmann 151) und darf noch heute in mancher Sache als anregend und vorbildhaft gelten. Die geordnete Fürsorge für Predigerausbildung und für den Nachwuchs von evangelischen Lehrern und von Pfarramtskandidaten und deren Sendung, das Vorsorgen für Eheberatung und für pastorale Einflüsse auf die Ehemöglichkeit und Erhaltung von Ehen sind Beispiele für gute Problemlösungen.

Ein anderes aufschlussreiches Beispiel finden wir zur heute brennenden Tauffrage. Die damals seelsorgerlich sehr wichtige Stellungnahme zum Tode eines neugeborenen ungetauften Kindes ergab sich aus der Tauf- bzw. aus der nach diesen Ordnungen üblichen Kindertaufpraxis. In einer von Bugenhagen vorgelegten und König Christian III. von Dänemark unter dem 25. Dezember 1541 gewidmeten Auslegung des 29. Psalms stehen zwei Texte, welche Luthers und Bugenhagens Verständnis von kritischen Punkten kirchlicher Lebensordnung aus seelsorgerlicher Verantwortung beleuchten.

Die sachliche Nähe der beiden Reformatoren wie die freundschaftliche Beziehung zueinander sprechen dabei für sich. Und auch die aktuelle Fallanalyse mit allgemeiner Beratung und konkretem Trost zeigt, auf welche Weise die pastorale Erfahrung Glaubenshilfe und ordnende Klarstellung verbindet.

Mit der Entstehung beider Texte haben wir auch ein gutes Beispiel für die vielfache gute Zusammenarbeit Bugenhagens mit Luther, hier für die

spätere Zeit. Das Theologische und das Seelsorgerliche steht wie immer an erster Stelle. Bugenhagen ging es um die Kindertaufe, die er wie Luther und Melanchthon (*Confessio Augustana IX*) gegen die Anabaptisten als nötig und sinnvoll betonte. Luther las Bugenhagens Schrift vor dem Druck und wollte, dass Bugenhagen auch für die Frauen eine Tröstung bei Verlust von Neugeborenen, die noch nicht getauft waren, hinzusetzen sollte. Denn Melanchthons Satz «*De baptismo docent, quod sit necessarius ad salutem*»⁵⁰ wurde so verstanden, dass die ungetauft sterbenden Neugeborenen vom Heil ausgeschlossen seien. Diesen scharfen Gegensatz zwischen Melanchthons und Luthers Auffassung von der Aufnahme ungetaufter Kinder scheute sich wohl Bugenhagen noch zu vertiefen und gab es Luther anheim, selber etwas zur Tröstung hinzuzufügen. Luther hatte zwar bald nach dem Augsburger Reichstag in einer Predigt auch gesagt, dass, wo die Taufe nicht sei, auch Christi Blut nicht fliesse. Er fügte dann aber ausdrücklich hinzu, das sage er nicht «unser Kindlein halb, so im Mutterleib und ehe sie zur Taufe kommen, vom Tod übereilt werden, welche ohne Zweifel, weil ihnen Gott Leib und Seele geben, von ihm erhalten werden».⁵¹

Luther hielt sich also an eine Art Schöpfungsgnade oder an die Tatsache, dass Gott seine Sündenvergebung auch in die Schöpfung tief eingebettet hat, was dennoch nicht die rechte Ordnung, nämlich zuerst die Taufe und dann alle weiteren Gaben des Heiligen Geistes, ausschliesst. Man sieht daran, dass sich die Reformatoren in ihrem Kirchenordnungsdenken und bei kirchenrechtlichen Grundsätzen besonders an die theologisch gewichtigen Hauptfragen hielten. Hören wir Bugenhagen selber zur Verdeutlichung seiner m.E. richtigen Verhaltensweise, mit der er solcher wichtigen Frage nicht von sich aus vorgreifen wollte.

«Da ich dieses geschrieben hatte von den Kindlein, Las es Doctor Martinus Luther und lies es jm gefallen. Er wollte aber, das ich auch hinzu solt setzen einen Trost den Weibern, welchen es ubel vor dieser zeit geraten ist mit der Geburt, Und meinen, das sie in solchen nöten nicht gebettet und Gott die sache nicht befohlen haben. Denn es ist gewis war (ob[gleich] sie wol auch nicht wusten in solcher angst, das sie betteten), das sie mit unaussprechlichem seufftzen (Rom. viij.) gebettet haben und hetten gern gewolt jre eigen Leben daran setzen und verlieren, das jr armes Kindlein getaufft hett mögen werden, welches Gebet gnug ist, wenn schon kein ander gebet da ist.»⁵²

⁵⁰ *Confessio Augustana IX*; vgl. die Einleitung zu Luthers «Ein Trost den Weibern ... 1542» in WA 53, 202. Das «nötig» wurde erst im lateinischen Text mit «zum Heil» ergänzt.

⁵¹ WA 53, 202.

⁵² WA 53, 203.

Bugenhagen erklärt dann, weshalb er es Luther übergab, den Part der Tröstung zu übernehmen und so eine reformatorische Schrift mit Luther und ihm, also die Zweiverfasserschaft⁵³ zustande kam:

«Aber ich antwortet meinem lieben Vatern und Herrn: Ich hab in dieser Schrift geschrieben, was mir Gott gegeben hat, wie ichs für hatte, von den Kindlein» zu schreiben, dass sie getauft werden sollten und warum, «welches etliche wird düncken, es sey was newes, Aber ich hab von Gottes gnaden das Geleite mit gegeben und sie mit Gottes wort so bekreffiget, das ein Christlicher Leser daran wird ein wolgefallen haben Und Gott dancken.»

Die Schrift, die in diesem Punkt inhaltlich und sprachlich der Braunschweiger Kirchenordnung durchaus nahesteht, war also mit einigen Höhepunkten und einer einprägsamen Zusammenfassung schon fertig. Nur wollte Bugenhagen in einer bescheidenen Selbstbehauptung, die man erst versteht, wenn man die Schrift gelesen hat und das eigenständige Urteil in der Sache kennt, keine Überarbeitung vornehmen. Wohl aber war er bereit, Luther einen Beitrag offenzulassen. «Weiter wil ich mich auff diemal in diese sache nicht begeben. Wollet jr aber solchen trost selbs auff einen zedel [Zettel] schreiben nach dem verstand und gnaden euch von Gott gegeben», rekonstruiert er seinen Vorschlag an Luther im Bericht über die Entstehungsgeschichte in der gedruckten Psalmenauslegung: «So wil ich die selbige tröstung mit ewren Namen zu meinem Büchlein hin an setzen» bzw. anfügen. «Das that Doctor Martinus gern und schrieb, wie folget.»⁵⁴ Also war Luthers Text oder «Zettel» in Bugenhagens Buch gleichsam als besonderer Beitrag oder Stimme des Meisters zitiert worden.

In der Sache bringt durch Luther «Ein Trost den Weibern, welchen es ungerade gegangen ist mit Kindergebären»,⁵⁵ zur Antwort auf die Sorge, ob ungetauft sterbende Kinder unerlöst bleiben, kaum etwas über Bugenhagen hinaus vor. Beide griffen dieses Problem, das wegen der hohen Säuglingssterblichkeit des Mittelalters für viele Christen sehr schmerzlich war, seelsorgerlich an. Luther, der, wie sonst meist Bugenhagen als Stadtpfarrer,

⁵³ Die Schrift bildet übrigens nicht nur einen Anhang zu der von Bugenhagen verfassten Auslegung des 29. Psalms (Geisenhof 307–309), deren Druck in drei kurz hintereinander erschienenen Auflagen, alle 1542 durch Joseph Klug in Wittenberg erfolgte. Vielmehr bleibt Luthers Text aus Bugenhagens Psalmenauslegung mit dem Text «von den Kindlein» verbunden und findet sich später auch in einem Buch Bugenhagens zur Frage der ungetauften Kinder, das im Erstdruck 1551 ebenfalls bei Joseph Klug herauskam (Geisenhof 389).

⁵⁴ Dieses und die beiden vorstehenden Zitate von Bl. J1 der Urdrucke nach WA 53, 203.

⁵⁵ WA 53, 205, 1–208, 7; Fundorte in anderen Ausgaben vermerkt S. 205, neubearbeitet in die Gegenwartssprache übertragen in Martin Luther Taschenausgabe, Band 4: Evangelium und Leben (=LTA 4), Berlin 1983, 292–296.

in dieser Frage als Seelsorger selbst schon oft Rat und Trost spenden musste, ermahnt die betroffenen Eltern, auch wenn sie es nicht verstehen können, hierin den Willen Gottes zu erkennen und zu achten. Er erinnert sie und alle Christen an die grosse Kraft, die das wahre und tiefe Gebet zu Gott auch für ihre verstorbenen Kinder hat. Mit dem Nachdruck des seelsorgerlichen Appells, der allerdings heute wie zu allen Zeiten aktuell ist, hat Luther gewiss ohne Schärfe ein deutliches Wort gesagt: «Mütter, deren Schuld, Versäumnis oder Nachlässigkeit es nicht ist, eine geschädigte Leibesfrucht zu haben» – die also vom Unglück betroffen sind und es «mit grossem leide jres hertzen habens leiden müssen»⁵⁶ –, «sollte man nicht mit anmassenden Worten in Schrecken versetzen noch traurig machen.»⁵⁷ Es sei hier zu unterscheiden zwischen ihnen und den Frauen, die das zu erwartende neue Leben freudlos austragen oder ihm absichtlich Schaden zufügen «oder zu letzt auch bösslich erwürgen und umb bringen»⁵⁸. Für Luther und die anderen Reformatoren war solche Verfehlung in sittlicher Hinsicht aus Glaubenslosigkeit wegen des Verstosses gegen den Schöpferwillen zu verurteilen und hatte ihre strafrechtlichen Folgen.

V

Der Einblick in den zweiten Zeitabschnitt bei der reformatorischen Erneuerung des Christentums mit der völligen Neuordnung von Gemeinleben und kirchlicher Verfassung, da die vorhergehende Ordnung kanonischen Rechts ausser Kraft gesetzt war, soll mit einigen bewertenden Überlegungen des Neuansatzes beschlossen werden.

Wie interessant auch immer die Frage nach dem schnellen Fortgang der Reformation trotz der Verurteilung Luthers durch das Wormser Edikt ist: der Erfolg konnte nur aufgrund sehr regen Wirkens der Reformatoren eintreten. Sicher ist die Antwort auf die Frage, wodurch und wie die in Wittenberg begonnene Kirchenverbesserung überall Eingang fand, richtig, dass es nämlich durch die Predigt des Evangeliums geschah. Damit wird auch das Tun Gottes selbst in der Wiederherstellung und Ausbreitung seines Wortes bezeugt. Aber die bewegenden Vorgänge waren doch begünstigt von den politischen Konstellationen jener Jahre, die mit dem Speyerer Reichstagsabschied von 1526 den Landesherren in der Religionsfrage für

⁵⁶ WA 53, 205, 5.

⁵⁷ LTA 4, 293.

⁵⁸ WA 53, 205, 12.

vorläufige Regelungen freie Hand gaben und das durch eine Kampfpause begünstigten. Der Kaiser wandte sich mit seinen Truppen gegen den Papst als Verbündeten des gegen die Zentralmacht rebellierenden französischen Königs. Die furchtbare Demütigung des Papstes mit der Plünderung Roms 1527 und das erzwungene Nachgeben Franz I. schufen dem Kaiser zwar nun eine Machtstellung, die den Fortbestand der evangelischen Predigt und des erneuerten Kirchenwesens bedrohten. Aber auf den folgenden Reichstagen in Speyer 1529 und in Augsburg 1530 beugten sich die «Protestanten» nicht. Sie betonten, «dass in Sachen Gottes Ehre und unserer Seelen Heil und Seligkeit belangend, ein jeglicher für sich selbst vor Gott stehen und Rechenschaft geben» müsse, und vertraten für die kirchlich erneuerten Gebiete des Reiches mit der *Confessio Augustana* das reichsrechtlich seit 1526 sich legitimierende Bilden von evangelischen Landeskirchen. Das Augsburger Bekenntnis von 1530 wurde das später reichsrechtlich anerkannte Bekenntnis und somit rechtswirksames Dokument für die gesetzlich geschützte Religionsausübung. Gleichwohl war es Bekenntnis – und nicht Recht im alten kanonischen Sinne.

Wie sehr «die praktische Gestaltung protestantischen Kirchenwesens künftig das Hauptfeld reformatorischer Arbeit bilden würde»,⁵⁹ war in Wittenberg und in anderen Zentren der reformatorischen Bewegung voll bewusst geworden. Kirchenorganisatorische Wirksamkeit und der Einführung neuer Ordnungen folgende Kirchenvisitationen schufen die Bedingungen für das Aufblühen der lutherischen Gemeinden. Evangelische Predigt und eine ihr entsprechende neue Sittlichkeit gewannen auch die Altgläubigen. Dabei entstand eine länderübergreifende Bekenntniskirche, wie sie vom Ansatz her und in der Bewährung zu klärender Bekenntnis- und Ordnungsfragen nur zu gewinnen war von Männern wie Bugenhagen, «der die vorwärtsdrängenden reformatorischen Kräfte in geordnete Bahnen zu lenken vermochte und zugleich in der Lage war, Widerstände aus dem Lager der Altgläubigen zu überwinden».⁶⁰

Wenn eine verpflichtende Auseinandersetzung mit den verschiedenen geschichtlichen Ausprägungen des Christentums auf dem Boden von Glaube und Bekenntnis gelingen soll, dann nur durch Fragen nach Gottes Wort bei Reformen von Lehre und Ordnung, wie sie im Hören auf Gottes Handeln in Jesus Christus und im Befolgen seines im Wort kundgetanen Willens in der Gemeinde unter seiner Verheissung je und je fällig sind. Es

⁵⁹ H.-G. Leder, Leben und Werk des Reformators Johannes Bugenhagen, in: Ders. und N. Buske, Reform und Ordnung aus dem Wort, Berlin 1985, 31.

⁶⁰ H.-G. Leder (A. 59) 33.

ist sein bzw. Christi und seines heiligen Geistes Amt, dem mit der Reformation unausgesetzt zu folgen ist. «Wer euch hört, der hört mich; und wer euch abweist, der weist mich ab», ist als Herrnwort Luk. 10, 16 überliefert. Die Neuordnung im 16. Jahrhundert hat als Muster die Bekenntniskirche gebracht. Aus dieser uns verpflichtenden Überlieferung kam der Widerstand einer Bekenntenden Kirche im Deutschland der dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts, und in ihr drückte Dietrich Bonhoeffer sein strenges Urteil aus, Gott habe «der amerikanischen Christenheit keine Reformation geschenkt». ⁶¹ Von amerikanischer Seite wird zugestimmt und heute nur dem «Wesen einer Bekenntniskirche» Überlebenschance gegeben angesichts einer «doppelte(n) Gefahr der Versuchung von innen und der Verfolgung von aussen». ⁶²

In der Bekenntniskirche soll das Amt die Gemeinde und die Einheit in ihr herstellen, aber es ist bei solchem Ziel unmöglich, die Gemeinde in Unbeteiligung und Untätigkeit zu versetzen, nicht zuletzt bei einer Berufung von Geistlichen ins Amt (Vokationsrecht) und bei Fragen der Einordnung der Einzelgemeinde in das Gesamtleben der Kirche. ⁶³ Auf eine für frühere Zeiten unvorstellbare Weise war mit der Reformation die Taufe zur Grundlage des allgemeinen Priestertums und dadurch die Selbstverantwortung der Kirche bis in die einzelne Gemeinde für ihre Lehre und Ordnung wirksam geworden. Was in den Aufbruchzeiten mit Luther und Bugenhagen deutlich war, ist heute in Besinnung auf die ältesten evangelischen Ansätze wieder zu aktualisieren.

Ein anderes, ebenfalls frühes «demokratisches», aber doch wohl viel älteres Prinzip in Kirchenordnungsgrundsätzen ist die gegenseitige Besuchspflicht und daraus Aufsicht und Leitung. Luther hob es an Petrus und Paulus nach Apostelgeschichte 10, 5 ff. und 15, 36, im Alten Testament an Samuel, und vorbildlich sogar bei Jesus hervor: «Welchs werck auch

⁶¹ D. Bonhoeffer, *Gesammelte Schriften*, Bd. 1, München 1958, 353; er schliesst dann an: Gott «hat ihr starke Erweckungsprediger, Kirchenmänner und Theologen gegeben, aber keine Reformation der Kirche Jesu Christi aus Gottes Wort. Was an Reformationskirchen nach Amerika gekommen ist, steht entweder in ... Ferne von dem allgemeinen kirchlichen Leben oder es ist dem Protestantismus ohne Reformation zum Opfer gefallen». Es gebe «Ausnahmen. Die amerikanische Theologie und Kirche als ganze haben (aber) niemals zu verstehen vermocht, was «Kritik» durch Gottes Wort bedeutet ... Die entscheidende Aufgabe ist heute das Gespräch zwischen» ihnen «und den Kirchen der Reformation» (324).

⁶² G. Hunsinger, *Barth, Barmen und bekennende Kirche heute*, *EvTh* 45 (1985) 173–189; 174; 177.

⁶³ Vgl. meine Ausführungen zur Sache, *Die Christenheit und das Recht* bei Adolf Schlatter unter besonderer Berücksichtigung des Kirchenrechts, Berlin 1957, 135–144; 129 f.; 112 f.

Christus selbs auffß vleyssigst für allen gethan, also das er auch deshalb nicht einen ort behielt auff erden, da er sein heubt hin legt, der sein eigen were» – alles «nicht aus lust zu spacirn, sondern aus liebe und pflicht seines ampts, dazu aus not und durfft des volcks». ⁶⁴ Darin bleibt pastorale Arbeit kontinuierlich wirksam.

Horst J. Eduard Beintker, Jena, DDR

⁶⁴ WA 26, 195, 17–19.14–16; vgl. ebd. in der Vorrede zum «Unterricht der Visitatoren: <Wie ein Gottlich heilsam werck es sey, die pfarhen und Christlichen gemeinen durch verstendige geschickte leute zu besuchen, zeigen uns gnugsam an beide new and alt testament>» (195, 4–6).